



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/144-Parl/88

Wien, 13. Februar 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZParlament
1017 Wien

3122 IAB

1989 -02- 22

zu 3178/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3178/J-NR/88, betreffend Abmeldung vom Religionsunterricht, die die Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen am 22. Dezember 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 3)

Zur Beantwortung dieser Punkte der Anfrage darf ich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, sowie auf die Durchführungsbestimmungen vom 15.11.1950 verweisen. Demnach kann die Abmeldung vom Religionsunterricht nur während der ersten zehn Tage des Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Die Schulleitung hat den zuständigen Religionslehrer hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Abmeldung vom Religionsunterricht fällt nicht unter die Gebührenpflicht.

Erfolgt der Eintritt eines Schülers erst während des Schuljahres (zum Beispiel bei Auslandsaufenthalt oder Krankheit), so beginnt die zehntägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintrittes. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt nicht als Schuleintritt im obigen Sinne.

- 2 -

Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

Eine Begründung ist gem. § 1 Absatz 2 des Religionsunterrichtsgesetzes für die Abmeldung nicht notwendig.

ad 4 und 5)

Die Schulverwaltung führt Erhebungen bezüglich Abmeldungen vom Religionsunterricht nicht durch, um auf diesem sensiblen Gebiet keine wie immer geartete "Beeinflussung" zu zeigen; ich kann daher diese Punkte der Anfrage nicht beantworten. Soweit mir bekannt ist, werden von kirchlicher Seite diese Zahlen lediglich für Wien (durch das Erzbischöfliche Amt für Unterricht und Erziehung) erhoben.

